

## Vereinsmitgliedschaft & Arbeitsverhältnis

Vereinsmitglied im Yoga-Ashram kann Arbeitnehmerstatus haben  
BAG, Urteil 25.04.2023 [Aktenzeichen 9 AZR 253/22]

---

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Mitglieder eines Yoga-Ashrams, die sich verpflichtet haben, für eine bestimmte Zeit in den Vereinseinrichtungen zu arbeiten, Anspruch auf Mindestlohn haben.

In dem Verfahren ging es um einen gemeinnützigen Verein. Sein satzungsmäßiger Zweck ist „die Volksbildung durch die Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Yoga [...] sowie die Förderung der Religion“. Zur Verwirklichung seiner Zwecke betreibt er Einrichtungen, in denen unter anderem Yogakurse durchgeführt werden. Die Mitglieder müssen verschiedene Arbeiten als „Sevadienste“ leisten. Der Verein stellt ihnen Unterkunft und Verpflegung und zahlt ein Taschengeld von bis zu 390 € monatlich. Die Mitglieder sind gesetzlich kranken-, arbeitslosen-,

renten- und pflegeversichert und erhalten eine zusätzliche Altersversorgung.

Die Klägerin leistete im Verein ihre „Sevazeit“. Sie machte geltend, zwischen den Parteien habe ein Arbeitsverhältnis bestanden, und verlangte die Zahlung des Mindestlohns. Anders als das Landesarbeitsgericht stufte das BAG die Klägerin als Arbeitnehmerin ein, so dass sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn hat. Sie sei vertraglich zu „Sevadiensten“ und damit zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet gewesen. Dem stehen laut BAG weder die besonderen Gestaltungsrechte von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften noch die Vereinsautonomie entgegen.